

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Fachhandbuch Betrieb (Betrieblicher Unterhalt der Nationalstrasse) Technisches Merkblatt Operative Sicherheit Betrieb	26 010-15014
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA	Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen 3. Klasse	V1.0 21.02.2017 L041-2270
Abteilung Strasseninfrastruktur I		Seite 1 von 2

Im Interesse der Sicherheit auf den Nationalstrassen 3. Klasse, vor allem aber auch für die an Bauarbeiten Beteiligten ist es unerlässlich, dass die Norm SN 640 886 sowie die nachstehenden Verhaltensregeln und Vorschriften strikte eingehalten werden.

1. Als Baustelle gilt der durch Abschränkungen vom ordentlichen Verkehr getrennte Teil der Fahrbahn und der Gehwege sowie andere Flächen des Nationalstrassenareals soweit auf diesen Bauarbeiten ausgeführt werden.
2. Es ist dem Bauunternehmer untersagt, irgendwelche Eingriffe in den Verkehr vorzunehmen oder Fahrzeuge anzuhalten.
3. Die Auflagen bezüglich Verkehrsanordnungen sind zu befolgen. Vorübergehende Verkehrsanordnungen wie Signale und Markierungen dürfen nur mit Genehmigung der Polizei oder der Gebietseinheit aufgestellt bzw. umgestellt und entfernt werden, sofern Verkehrs- und Arbeitssicherheit nicht beeinträchtigt werden.
4. Personen, welche sich innerhalb oder ausserhalb von Baustellen auf Nationalstrassen 3. Klasse aufhalten, müssen vorschriftsgemässe Schutzbekleidung tragen. Es gilt die Richtlinie PSA der Branchenlösung Nr. 35 "Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Strassenunterhaltsdienste" (Schutzklasse 3 mit Ausnahme der kurzzeitigen Aufenthalte).
5. Das Betreten der vom ordentlichen Verkehr benützten Verkehrsflächen, einschliesslich des Überquerens von Fahrspuren ist nur mit entsprechender Vorsicht erlaubt. Als massgebende Abgrenzung zwischen der Baustelle und der befahrenen Verkehrsfläche gilt die durch die Abschränkungen gebildete Linie. Das Lichtraumprofil des vom ordentlichen Verkehr beanspruchten Verkehrsraumes darf nicht beeinträchtigt werden (keine Maschinen, Werkzeuge, Geräte, Materialdepots).
6. Fahrbahn, Rad- und Gehwege dürfen weder verschmutzt noch beschädigt werden. Andernfalls sind die Oberflächen unverzüglich zu reinigen resp. instand zustellen.
7. Fahrzeuge, welche in Baustellen einfahren, haben dies dem nachfolgenden Verkehr rechtzeitig anzuzeigen. Bei Baustelleneinfahrten und -ausfahrten ist die notwendige Vorsicht walten zu lassen.
8. Wendemanöver im Baustellenbereich sind zu vermeiden. Sind solche ausnahmsweise nötig, müssen sie vollständig innerhalb der Baustelle ausgeführt werden. Generell sind Fahrmanöver in ausreichendem Abstand vom übrigen Verkehr abzuwickeln und dürfen diesen nicht beeinträchtigen.
9. Bei allfälligen Unregelmässigkeiten, Unfällen usw. ist die Polizei unverzüglich telefonisch zu alarmieren.

Beilage:

- Individuelles Adress- und Telefonverzeichnis der
- zuständigen Gebietseinheiten
 - zuständigen Polizei
 - zuständigen Astra-Filiale

 Schweizerische Eidgenossenschaft Confédération suisse Confederazione Svizzera Confederaziun svizra	Fachhandbuch Betrieb (Betrieblicher Unterhalt der Nationalstrasse) Technisches Merkblatt Operative Sicherheit Betrieb	26 010-15014
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Bundesamt für Strassen ASTRA	Verhalten bei Bauarbeiten auf Nationalstrassen 3. Klasse	V1.0 21.02.2017 L041-2270
Abteilung Strasseninfrastruktur I		Seite 2 von 2

Adress- und Telefonverzeichnis für die Filiale

Gebietseinheit

Bereich

Abschnitt

Service

Tel.

ASTRA **Verkehrsmanagementzentrale VMZ-CH**

Zentrale Emmen LU

Adresse Rothenburgstrasse 25, 6022 Emmenbrücke

Mail f.vmz@astra.admin.ch

Tel. / Fax 041 288 83 36 / 041 288 33 00

Gebietseinheit

Bereich

Abschnitt

Service

Tel.

ASTRA **Bundesamt für Strassen**

Filiale

Adresse

Mail

Tel. / Fax

Kantonspolizei

Zentrale

.....

Service

Tel.

Adressen **www.astra.admin.ch**

Filiale und GE Startseite > Das ASTRA > Kontakt, Adresse, Lageplan